

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1600

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015; Verein Kanton Solothurn Tourismus; Beitrag des Kantons 2020

1. Ausgangslage

1.1 Antrag

Die Förderungsmassnahme 2017 bis 2019 zugunsten des Vereins Kanton Solothurn Tourismus (KST) läuft per 31. Dezember 2019 aus. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn hat die Weiterführung der Förderung mit KST im Rahmen mehrerer Besprechungen thematisiert. Jürgen Hofer, Geschäftsführer des Vereins, hat in der Besprechung vom 11. Juni 2019 im Namen des Vereinsvorstandes beantragt, dass die aktuelle Förderung bzw. die damit verbundene Leistungsvereinbarung 2017 bis 2019 mit einem jährlichen Unterstützungsbeitrag von 200'000 Franken um ein Jahr bis 31. Dezember 2020 verlängert wird. Der Verein begründet den Antrag auf Verlängerung mit dem Vorhaben, im Jahr 2020 seine Organisationsstruktur und Strategie zu überarbeiten.

1.2 Vereinsbeschreibung

KST bezweckt die Förderung des Tourismus im Kanton Solothurn zur Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen. Gemäss Vereinsstatuten verfolgt KST seinen Zweck durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tourismusbewusstseins, aktive Vernetzung der touristischen Regionen und der Leistungsträger, aktive Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, insbesondere mit der Fachstelle Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn, Realisierung von touristischen Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Produktentwicklung und Marketing sowie durch andere Bestrebungen im Interesse der touristischen Entwicklung.

KST hat sich im Bereich der Tourismusförderung in den vergangenen Jahren als wichtiger und verlässlicher Partner für den Kanton Solothurn erwiesen. KST nimmt im Bereich der Tourismusförderung eine wichtige Funktion ein. So vertritt er beispielsweise die kantonalen und regionalen Interessen in übergeordneten Organisationen gleicher und ähnlicher Zielsetzung. Zur Umsetzung seiner Ziele arbeitet KST mit den regionalen Tourismusorganisationen und den kantonalen Behörden zusammen. Der Verein KST zählt über 100 Mitglieder, hauptsächlich aus den Reihen der touristischen Leistungserbringer, aus der Hotellerie und der Gastronomie.

1.3 Leistungsvereinbarung

Der Kanton Solothurn unterstützt die Tätigkeiten von KST, die auf dem statuarischen Zweck des Vereins beruhen. Im Besonderen unterstützt der Kanton die Tätigkeiten in den Bereichen Anlaufstelle, aktive Vernetzung und Koordination, Öffentlichkeitsarbeit sowie Sichtbarkeit der Tourismusdestination. Die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und KST geregelt.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss §§ 74 und 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton den Tourismus fördern und Tourismusprojekte sowie touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung finanziell unterstützen. Die Tourismusförderungsmassnahmen dürfen nur geleistet werden, wenn:

- a) das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung entspricht;
- b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet; und
- c) ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gewährleistet ist.

Gemäss § 78 i.V.m. 71 WAG gilt sinngemäss, dass die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmassnahmen in einer Leistungsvereinbarung geregelt werden.

2.2 Submissionsrechtliches

Die Unterstützung des Vereins KST ist keine Beschaffung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54), sondern eine Förderung gemäss WAG. Damit fällt der Förderbeitrag an den Verein KST nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung der Förderungsmassnahme

Der Verein KST fördert gemäss statutarischem Zweck den Tourismus und strebt die Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen an. Ausrichtung und Zweck des Vereins entsprechen damit gesamthaft den Zielsetzungen gemäss § 74 WAG. KST bietet zudem Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der förderwürdigen Tätigkeiten und verfügt über einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad. Damit erfüllt KST sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmassnahmen gemäss § 76 Abs. 2 WAG. Ein Unterstützungsbeitrag zugunsten KST im Jahr 2020 in der Höhe von maximal 200'000 Franken, wie von KST beantragt, ist sinnvoll und zweckmässig.

Im Rahmen der "Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn" hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, die touristische Wertschöpfung im Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit dem Verein KST zu erhöhen und damit die Positionierung des Kantons Solothurn als Wohn- und Lebensstandort zu stärken. Die statutarischen Aktivitäten des Vereins KST tragen massgeblich zu dieser Zielsetzung bei. Der Fokus der Förderung von KST im Jahr 2020 liegt mitunter darin, die Sichtbarkeit der Tourismusdestination Kanton Solothurn zu steigern.

Der Verein KST setzt sich auf verschiedenen Ebenen für die Tourismusförderung im Kanton Solothurn ein. Er koordiniert die Aktivitäten der touristischen Regionen und regt die Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen an. KST betreibt zudem aktiv Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung und Organisation der Tourismuspreisverleihung sowie weitere Kommunikationsaktivitäten erhöhen die Wahrnehmung der Tourismusbranche in der breiten Öffentlichkeit. Für sämtliche Leistungsträger der Branche sowie für Behörden und Wirtschaftsvertreter nimmt KST zudem die Funktion einer "Anlaufstelle Tourismus" wahr.

Der Verein KST, dessen Vorstand aus Vertretern der verschiedenen Tourismusregionen besteht, fokussiert im Jahr 2020 auf die Optimierung der eigenen Organisationsstruktur sowie auf die

Erarbeitung einer längerfristigen Strategie des Vereins. KST zieht in Betracht, diese internen Aufgaben im Rahmen eines Innotour-Projekts, das Tourismusförderprogramm des Bundes, umzusetzen. Die Resultate dieser Optimierungsbestrebungen sollen als Grundlage für die künftige Ausrichtung der Förderung von KST ab 2021 dienen. Unter diesem Aspekt ist die Förderung von KST im Jahr 2020 im Sinne einer Übergangsphase, in Anlehnung an die bisherige Förderung 2017 bis 2019 und im selben Ausmass, erstrebenswert.

KST und die Fachstelle Wirtschaftsförderung sehen in diesem strategisch bedeutenden Jahr 2020 einen engen Austausch vor. Die Wirtschaftsförderung nimmt an der Ausarbeitung des Jahresprogramms 2020 von KST teil und begleitet den Verein in beratender Funktion bei einem allfälligen Innotour-Projekt. Die Zusammenarbeit zwischen KST und der Wirtschaftsförderung bedingt einen transparenten Informationsfluss. Bei Bedarf seitens KST oder der Fachstelle Wirtschaftsförderung nimmt Letztere als Gast an den Vorstandssitzungen des Vereins teil. Ziel der engen Kooperation zwischen KST und der Wirtschaftsförderung ist es mitunter, Synergien, insbesondere im Bereich Wohn- und Standortmarketing, besser zu nützen.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 71, 74, 76 und 78 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wird beschlossen:

- 3.1 Dem Verein Kanton Solothurn Tourismus wird 2020 ein Beitrag aus dem Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit von 200'000 Franken in Aussicht gestellt.
- 3.2 Als Zahlungsziele werden zwei Akontozahlungen von je 50'000 Franken per 31. Januar und 31. März 2020 sowie der Restbetrag von 100'000 Franken per 30. Juni 2020 festgelegt.
- 3.3 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und dem Verein Kanton Solothurn Tourismus abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung kann mit gegenseitigem Einverständnis den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
- 3.5 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.6 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge mit Zins zurückzuerstatten.

3.7 Dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ist über die Aktivitäten Bericht zu erstatten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Verein Kanton Solothurn Tourismus, Walter Straumann, Hauptgasse 69, 4500 Solothurn